

nr. 22^e März 1784.

S a c h r i c h t

a n

d a s P u b l i k u m.

Son der Hochlöbl. R. De. Landesregierung wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es sey zu Folge eines unterm 26^{ten} und præf. 27^{ten} dieß herabgelangten höchsten Hofdekrets, den hiesigen Kartenmalern den eigenen Kartenverschleiß vom 1^{ten} künftigen Monats Hornung zu überlassen verwilliget; zugleich aber auch die Einleitung getroffen worden: daß bey dem hiesigen Kartenamt die allda noch vorrätthige Karten verkauft; und künftig alle Kartenspiel auch auf dem äusseren Umschlag, zur Bestättigung des ächten Stempels, mit dem Stempelamts Sigel versigelt werden sollen: Es wird demnach auf allerhöchsten Befehl diese in Ansehung des Kartenverschleißes getroffene Abänderung dem Publikum hiedurch mit dem Beisatz bekannt gemacht: daß die Käufer der auf dem äusseren Umschlag mit dem Stempelamts Sigel nicht versehenen Karten mit der in dem Patent von 3^{ten} Hornung 1762. auf das Spielen mit ungestempelten Karten vorgeschriebenen Strafe pr. 24 fl. und noch ins besondere mit 6 fl. für jedes ungestempeltes Kartenspiel würden gestraft werden.

Wien, den 30^{ten} Jänner 1784.